

### 3. Arbeitswelt und soziale Sicherung in Deutschland

---

#### 1. Der Arbeitsvertrag

Den Arbeitsvertrag schließen der **Arbeitgeber** und der **Arbeitnehmer**. Durch die Unterschrift unter den Arbeitsvertrag entsteht zwischen ihnen ein **Arbeitsverhältnis**. Arbeitgeber können Privatpersonen oder Firmen, aber auch staatliche Institutionen, Vereine und andere Einrichtungen sein. Arbeitnehmer sind immer Privatpersonen. Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages muss sich der Arbeitnehmer in der Regel schriftlich auf ein Stellenangebot des Arbeitgebers bewerben. Außerdem muss er ein Vorstellungsgespräch und manchmal einen Test absolvieren.

#### Inhalte des Arbeitsvertrags

Der Arbeitnehmer sollte vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags darauf achten, dass die wesentlichen Inhalte im Vertrag enthalten und eindeutig formuliert sind, um sich eine spätere Klage beim Arbeitsgericht zu ersparen:

- **Beginn und Dauer** des Vertrages  
Inhalt: - das Datum des ersten Arbeitstages (bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen)  
- das Datum des ersten und des letzten Arbeitstages (bei befristeten Arbeitsverhältnissen)
- **Kündigung** des Vertrages  
Inhalt: - die Länge der Kündigungsfrist (z.B. zwei Wochen)  
das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (= fristlose Kündigung)
- **Beschreibung der Tätigkeit** des Arbeitnehmers (z.B.: Leiterin der Abteilung XY)
- **Arbeitszeit**  
Inhalt: - Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit (z.B. 40 Stunden pro Woche)
- **Vergütung**  
Inhalt: - Höhe des monatlichen **Lohns** (bei Arbeitern) oder **Gehalts** (bei Angestellten)  
- Art der Auszahlung des Lohns oder des Gehalts (z.B. Überweisung auf ein Girokonto)  
- evtl. Höhe des Urlaubs- und Weihnachtsgeldes
- **Urlaub**  
Inhalt: - Anzahl der Urlaubstage pro Jahr

Außerdem können die Vertragsparteien weitere Festlegungen vereinbaren, z.B.:

- Dienstreisen
- Betriebsgeheimnisse
- Überstunden
- Nachtarbeit
- Zeitpunkt des Jahresurlaubs

#### Gesetzliche Grundlagen des Arbeitsvertrags

Manche Inhalte des Arbeitsvertrags sind gesetzlich geregelt und werden deswegen im Arbeitsvertrag nicht erwähnt, z.B.:

- Mindestalter: - Wer mehr als 6 Stunden pro Tag arbeiten will, muss in der Regel mindestens 16 Jahre alt sein.
- Nachtarbeit: - Nur Volljährige dürfen nachts arbeiten.
- Kündigung aus wichtigem Grund: - z.B. wegen einer Straftat am Arbeitsplatz

#### 2. Die Tarifautonomie

Tarifautonomie bezeichnet das Recht der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretungen, **Tarifverträge** auszuhandeln. Die Tarifverträge sind für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer genauso bindend wie Gesetze. Sie sind vor Gericht einklagbar und beinhalten die wesentlichen Regelungen für alle Arbeitsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Tarifvertrags, v.a. über:

- die wöchentliche Arbeitszeit
- die Höhe der Löhne bzw. Gehälter
- die Mindestdauer des Jahresurlaubs
- die Höhe von Einmalzahlungen zum Ausgleich der Inflation

Außerdem beinhalten viele Tarifverträge den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen\* und andere arbeitnehmerfreundliche Regelungen.

Der **Gültigkeitsbereich** eines Tarifvertrags ist meist auf einen **Wirtschaftszweig** begrenzt (z.B. Metallindustrie), manchmal werden aber auch mehrere Wirtschaftszweige zusammengefasst (z.B. Bergbau und Chemieindustrie). Die **Laufzeit** der Tarifverträge ist immer begrenzt, meist auf zwei bis drei Jahre. Vertragspartner sind die **Arbeitgeberverbände** (z.B. VDE = Verband der Metall- und Elektroindustrie) und die **Gewerkschaften** (z.B. IG Metall = Industriegewerkschaft Metall). Nach Auslauf eines Tarifvertrags kann ein neuer Vertrag ausgehandelt werden. Dabei dürfen beide Seiten Druckmittel einsetzen: Die Arbeitnehmer dürfen **streiken**, die Arbeitgeber dürfen auf die Streiks mit **Aussperrungen** reagieren, d.h. die Arbeitnehmer nicht in die Firma lassen, auch wenn sie arbeiten wollen.

Seit Ende der 1990er Jahre gibt es einige Bereiche, für die kein Tarifvertrag existiert (z.B. im öffentlichen Dienst in manchen Bundesländern). In diesem Fall können die Gewerkschaften ihre Forderungen zu den Tarifverträgen nicht durchsetzen, weil sie zu wenige streikbereite Mitglieder haben.

Manche Großkonzerne handeln eigenständig **Firmentarifverträge** aus, die nur für die betreffende Firma gelten (z.B. Volkswagen). Die Verhandlungspartner sind dabei auf der Arbeitgeberseite der Vorstand der Firma und auf der Arbeitnehmerseite die Gewerkschaft oder der Personalrat der Firma.

In zwei Wirtschaftszweigen (der Briefzustellung und dem Reinigungsgewerbe) wurde die Tarifautonomie abgeschafft, indem der Staat **Mindestlöhne** festgelegt hat, die jeder Arbeitnehmer bekommen muss, bei der Post z.B. 7 € pro Stunde.

### 3. Soziale Sicherung

Die Sozialversicherung umfasst die Arbeitslosenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die Rentenversicherung. Die Sozialgesetze der Bundesrepublik Deutschland schreiben vor, dass Arbeitnehmer und Arbeitgeber Beiträge zu diesen Versicherungen zahlen müssen. Dafür können die Arbeitnehmer Leistungen von der Versicherung erhalten. Arbeitsverhältnisse, für die keine Beiträge gezahlt werden (Schwarzarbeit) sind illegal. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Pflegeversicherung und zur Rentenversicherung werden staatlich festgelegt und ändern sich fast jedes Jahr. Diese Versicherungen sind auch **Pflichtversicherungen** für alle Arbeitnehmer. Auf eine Krankenversicherung kann dagegen verzichtet werden, wenn der Lohn oder das Gehalt des Arbeitnehmers die **Pflichtversicherungsgrenze** übersteigt. Sie wird jährlich angepasst und liegt z.Z. über 4000 € brutto.

<b>Höhe des Beitrags</b> % des monatlichen Lohns oder Gehalts (brutto)	<b>Leistung</b> der Versicherung
<b>Arbeitslosenversicherung</b> z.Z. 2,8 %	<b>Arbeitslosengeld</b> für 6 bis 18 Monate abhängig von der Dauer der Beitragszahlung
<b>Krankenversicherung</b> z.Z. ca. 14 %	<b>Übernahme der Kosten der medizinischen Behandlung</b> und der teuren Medikamente sowie Zahlung von <b>Krankengeld</b> bei Krankheit Mitversicherung von Familienmitgliedern, die kein Einkommen haben
<b>Pflegeversicherung</b> z.Z. 1,95 % (mit Kindern 1,7 %)	Monatliche Zahlungen an Menschen, die kranke Familienmitglieder pflegen. Die Höhe des <b>Pflegegeldes</b> hängt davon ab, wie schwer die Erkrankung des Familienangehörigen ist.
<b>Rentenversicherung</b> z.Z. 19,9 %	Monatliche Zahlung von <b>Altersrente</b> ab dem 65. bzw. 67. Lebensjahr

Die **Beiträge** zu den einzelnen Versicherungen tragen der **Arbeitgeber und der Arbeitnehmer je zur Hälfte**, so dass z.B. für die Arbeitslosenversicherung 1,4 % vom Arbeitnehmer und 1,4 % vom Arbeitgeber gezahlt werden müssen (zusammen 2,8 %) usw.

\* betriebsbedingte Kündigung: Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber wegen Veränderungen innerhalb der Firma (z.B. sinkender Absatz, Verlegung von Betrieben)